



## Beitragsordnung der Freien Schule Zinnowitz

(gültig ab 01.01.2023)

### § 1 Elternbeitrag

1. Die Freie Schule Zinnowitz erhebt für den Besuch der Ganztagschule Schulgeld in Form von Elternbeiträgen. Der Elternbeitrag ist dabei ein Teilbetrag des Gesamtaufwandes für den Schulbetrieb. Desweiteren werden ein jährlicher Lernmittelkostenbeitrag in Höhe von 60,00 € sowie eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 50,00 € berechnet. Nicht inbegriffen im Eltern- und Lernmittelkostenbeitrag sind:
  - die Mittagsversorgung
  - Lernmittel, die mehrere Jahre bzw. ganz individuell von einzelnen Schülern verwendet werden, z.B. Atlanten, Wörterbücher, Workbooks. Diese Lehrmittel werden Eigentum des Schülers.
  - Außerordentliche Aufwendungen im Rahmen der offenen Angebote
  - Veranstaltungen, die über das schulische Angebot hinausgehen
  - überregionale Veranstaltungen, Klassenfahrten, Exkursionen
  - Fahrkosten, Vereinsbeiträge
  - Taschenrechner
2. Die Höhe der Beiträge kann je nach äußeren Rahmenbedingungen z.B. Änderung der Personalkostenzuschüsse vom Schulträger neu festgelegt werden. Bei einer Beitragserhöhung erhält der Vertragspartner ein vierwöchiges außerordentliches Kündigungsrecht.
3. Beitragspflichtig sind in der Regel die Sorgeberechtigten. Dabei ist personensorgeberechtigt, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.
4. Die Sorgeberechtigten haften für alle Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag als Gesamtschuldner.
5. Bei Ehe oder eheähnlicher Gemeinschaft wird das Einkommen beider Partner zu Grunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind.
6. Bei nachweislich getrennt lebenden Ehepartnern bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils ab dem Zeitpunkt des Nachweises unberücksichtigt. Es kommt dann der zu zahlende Unterhalt für den unterhaltsberechtigten Ehepartner sowie für die leiblichen unterhaltsberechtigten Kinder zur Anwendung.
7. Die Pflicht zur Zahlung des Schulgeldes entsteht mit dem Monat der Aufnahme und endet mit dem Monat, in dem der Schulvertrag mit der Freien Schule Zinnowitz endet. Der Elternbeitrag wird immer für den vollen Monat berechnet, auch für den Eintritts- und Austrittsmonat.
8. Bei Abgangsklassen ist der gesamte Endbetrag, der bis Schuljahresende (31.07.) fällig wird, aus verwaltungstechnischen Gründen bereits bis zum 3. Juni zu zahlen.

### § 2 Höhe des Elternbeitrages

Das Schulgeld beträgt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 monatlich 170,00 € für jedes Kind und für das 2. (Geschwister) Kind, das die Freie Schule Zinnowitz besucht, 110,00 €. Für das 3. und jedes weitere Kind, das gemeinsam mit den Geschwistern diese Schule besucht, wird kein Schulgeld erhoben.

### § 3 Schulgeldermäßigung

1. Beitragsermäßigungen können auf Antrag gewährt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung. Es liegt allein im Ermessen der Schule, ob nach erfolgtem Ersuchen eine Ermäßigung gewährt wird.
2. Beitragspflichtige, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGBII) beziehen, zahlen auf Antrag für jedes Kind 80,00 € Elternbeitrag monatlich.
3. Anträge auf Beitragsermäßigung sind schriftlich, unter Vorlage von aussagefähigen Einkommensunterlagen gemäß §1 Absätze 3- 6 und §3 Absatz 2, bei dem Schulträger der Freien Schule Zinnowitz einzureichen.
4. Beitragsermäßigungen können frühestens ab dem Monat gewährt werden, in dem der Antrag beim Schulträger eingeht. Eine rückwirkende Gewährung ist ausgeschlossen.
5. Beitragsermäßigungen gelten längstens für die Dauer eines Schuljahres, bzw. für den Bewilligungszeitraum entsprechend Absatz 2.
6. Zur Weitergewährung einer Beitragsermäßigung über den unter 5. genannten Zeitraum hinaus, ist rechtzeitig vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes ein erneuter Antrag beim Schulträger zu stellen.
7. Beitragsermäßigungen gelten, solange die Gründe dafür bestehen. Wird der Wegfall von Ermäßigungsgründen nicht unverzüglich mitgeteilt, muss mit Nachforderungen gerechnet werden.

### § 4 Aufbewahrung von Einkommensunterlagen und Speicherung von Daten

1. Daten werden, soweit sie zur Überwachung der Anspruchsvoraussetzungen benötigt werden, in einer Datei gespeichert und in Schriftform gelagert.
2. Die überlassenen Nachweise werden für die Dauer der Ermäßigung aufbewahrt.
3. Die Anträge werden vertraulich behandelt.

### § 5 Zahlungsmodalitäten

1. Der Elternbeitrag ist monatlich zu zahlen. Das Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres.
2. Die Bezahlung des Elternbeitrages erfolgt im Voraus bis zum 3. eines Monats.
3. Der Vertragspartner ist verpflichtet für die pünktliche Zahlung des Elternbeitrages Sorge zu tragen. Bei Zahlungsschwierigkeiten ist der Vertragspartner gehalten, dies der Schule sofort mitzuteilen und eine Regelung in Form von Stundung zu beantragen. Erfolgt dies nicht, ist ein Rückstand von mehr als 2 Monatsraten Grund für eine fristlose Kündigung des Schulvertrages.
4. Der jährliche Lernmittelkostenbeitrag in Höhe von 60,00 € ist bis zum 30. September eines jeden Schuljahres fällig.
5. Die Kenntnisnahme dieser Schulgeldordnung wird auf der Anlage 1 durch die Schulgeldzahlungspflichtigen bestätigt.

### § 6 Schlussbestimmungen

1. Diese Schulgeldordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Sie ist bis auf Widerruf durch den Schulträger gültig.

gez.

Frank Schmidt  
Geschäftsführer